

SATZUNG

des Fördervereins Kreispartnerschaft Böblingen-Temesch e. V.



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kreispartnerschaft Böblingen-Temesch“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Böblingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, das „Freundschaftsversprechen“ der Landkreise Böblingen in der Bundesrepublik Deutschland und Temesch in Rumänien (siehe Anlage) mit Leben zu erfüllen.

In diesem Freundschaftsversprechen dokumentieren die beiden Landkreise den gemeinsamen Wunsch, im Interesse eines friedlichen und freiheitlichen Zusammenwachsens Europas freundschaftlich zusammenzuarbeiten und eine dauerhafte Partnerschaft anzustreben. Die Zusammenarbeit soll dazu beitragen, Kontakte in den verschiedensten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens herzustellen und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Menschen zu fördern.

In diesem Sinne hat der Verein die Aufgabe und den Zweck, den Austausch im humanitären, sozialen und kulturellen Bereich zu fördern sowie Hilfe beim Aufbau der Infrastruktur im Kreis Temesch zu leisten. Der Vereinszweck soll insbesondere realisiert werden durch

- Anregung des Jugend- bzw. Schüleraustausches zwischen Jugendlichen beider Kreise sowie Hilfe bei der Durchführung und Unterbringung der Jugendlichen,

- Vermittlung von Begegnungen zwischen kulturellen, kirchlichen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen, beispielsweise gegenseitige Besuche von Trachten-, Volkstanz- und Musikgruppen sowie Sportmannschaften; Mithilfe bei den Vorbereitungen und der Unterbringung von Personen sowie Betreuung bei den Darbietungen,
- Ermöglichung der Begegnungen von Wissenschaftlern und Künstlern aus den beiden Kreisen, insbesondere Betreuung entsprechender Delegationen bei gegenseitigen Besuchen; Vermittlung von Konzerten und Theateraufführungen,
- Hilfe bei der Fortbildung für Interessierte aus dem Kreis Temesch über Freie Marktwirtschaft oder über Existenzgründungen etc., zum Beispiel durch die Einblickgewährung in hiesige Betriebe im Rahmen von Betriebsbesichtigungen oder Betriebspraktika,
- Hilfe beim Aufbau der Infrastruktur im Kreis Temesch durch Versorgung mit dringend benötigten Gegenständen usw.
- Zusammenarbeit mit Vereinen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung.



2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch Förderung der Völkerverständigung, Entwicklungshilfe und Kunst und Kultur.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich und ohne Entgelt tätig.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Landkreis Böblingen zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Kreis Temesch in Rumänien zu verwenden hat. Die Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung und Aufhebung des Vereins keinerlei Zahlungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Er entscheidet nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitglieder haben einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Jahresbeitrag zu zahlen.
4. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der mit einer Mehrheit von 2/3 zu erfolgen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 5 Organe und Ausschüsse

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.
2. Zur vorbereitenden Bearbeitung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.
3. Der Vorstand kann durch Beschluss eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Der/die Geschäftsführer/in hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er/sie hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Pressereferent/in; der Landrat des Landkreises Böblingen oder ein/eine von ihm zu bestimmender/bestimmende Vertreter/in gehören dem Vereinsvorstand als beratendes Mitglied an.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorstandsvorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 500,00 DM jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,00 DM dürfen der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in nur gemeinsam vornehmen (Gesamtvertretungsmacht).



§ 7 Sitzungen und Vorstandsbeschlüsse

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen, jedoch jährlich mindestens zweimal.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Erstellung eines Jahresberichts
4. Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.



§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern des Vereins gebildet.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
3. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit

dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme und Billigung des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Über die Art der Abstimmung entscheidet der/die Vorsitzende. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Wahlen öffentlich durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder, bei dem Beschluss über die Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder, anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von



mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

§ 12 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut im Protokoll wiedergegeben werden.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in die Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt dem Landkreis Böblingen zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Kreises Temesch zur Verfügung stellt.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 03.05.2000 beschlossen und am 20.06.2000 geändert.



1. Vorsitzender:

Reiner Heeb

Dr. Reiner Heeb, Landrat

Stellvertretender Vorsitzender

Hans Georg Mojem

Hans Georg Mojem



Landratsamt
Böblingen

Eintragungsbestätigung

Der Verein
wurde heute in das Vereinsregister unter
Nummer VR 1475 eingetragen.

Amtsgericht Böblingen - Registergericht
Böblingen, den 6. September 2000
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Winterholler

Winterholler
Justizamtännin